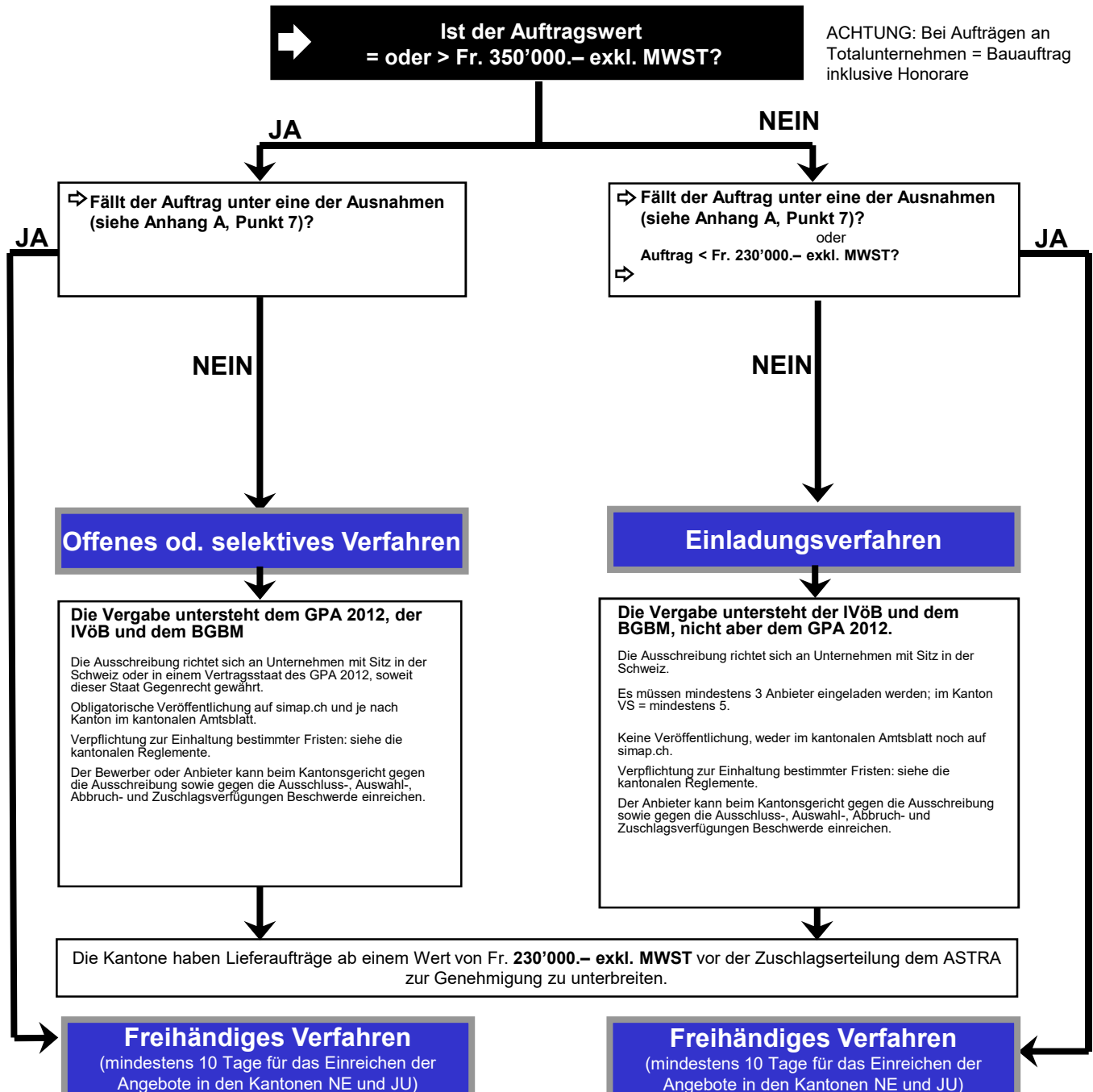


Wahl der Verfahrensart für Lieferaufträge gemäss der Nationalstrassenverordnung (NSV) vom 7. November 2007

Die Beschaffung zur Fertigstellung des beschlossenen Nationalstrassennetzes (NSV) gemäss dem Bundesbeschluss vom 21. Juni 1960 über das Nationalstrassennetz, inklusive der letzten Fassungen bis 2001 (vgl. Art. 40a des Bundesgesetzes vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen) untersteht dem kantonalen Beschaffungsrecht, während für den Ausbau bestehender und den Bau neuer, nicht im Bundesbeschluss vom 21. Juni 1960 vorgesehener Nationalstrassen das ASTRA zuständig ist bzw. Bundesrecht gilt. Im Übrigen gelten andere Schwellenwerte.



Bemerkung: Die Anwendung eines höherrangigen Verfahrens ist immer möglich.